Satzung der Gemeinde Oststeinbek über

die Reinigung der öffentlichen Straßen

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) vom 28.02.2003, zuletzt geändert mit Gesetz vom 24.03.2023, GVOBL. SchleswigHolstein, Seite 170 und des des § 45 Straßen- und Wegegesetzes des Landes Schleswig-Holstein (StrWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.11.2003, zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.05.2022, GVOBL. Schleswig-Holstein, Seite 622 wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 10. Juli 2023 folgende Satzung erlassen:

§ 1

Gegenstand der Reinigungspflicht

(1) Die Gemeinde übernimmt die Reinigung der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Plätze (öffentliche Straßen) innerhalb der geschlossenen Ortslage, bei Bundesstraßen, Landesstraßen und Kreisstraßen jedoch nur innerhalb der Ortsdurchfahrten, soweit die Reinigungspflicht nicht nach § 2 anderen übertragen wird.

(2) Die Reinigungspflicht der Gemeinde umfasst die Reinigung der Fahrbahnen und der Gehwege sowie die Leerung der Straßenabfallbehälter. Zur Fahrbahn gehören auch die Trennstreifen, befestigten Seitenstreifen, die Bushaltestellenbuchten sowie die Radwege. Gehwege sind alle Straßenteile, deren Benutzung durch Fußgänger vorgesehen oder geboten ist; als Gehwege gelten auch die gemeinsamen Rad- und Gehwege nach § 41 Abs. 2 StVO.

(3) Zur Reinigung gehört auch der Winterdienst. Dieser umfasst das Schneeräumen auf den Fahrbahnen und Gehwegen sowie bei Schnee- und Eisglätte das Bestreuen der Gehwege, Fußgängerüberwege und der besonders gefährlichen Stellen auf den Fahrbahnen, bei denen die Gefahr auch bei Anwendung der im Verkehr erforderlichen Sorgfalt nicht oder nicht rechtzeitig erkennbar ist.

§ 2

Übertragung der Reinigungspflicht

(1) Die Reinigungspflicht wird für folgende Straßenteile:

a) die Gehwege mit Ausnahme derjenigen Teile, die als Parkplatz für Kraftfahrzeuge besonders gekennzeichnet sind,
b) die begehbaren Seitenstreifen,
c) die Radwege sowie gemeinsame Geh- und Radwege,
d) die Rinnsteine,
e) die Gräben,
f) die Hälfte der Fahrbahnen mit Ausnahme der Landesstraße L 94 (Möllner Landstraße), der Kreisstraße K 100 (Stormarnstraße / Dorfstraße) und der Kreisstraße K 23 (Boberger Straße / Dorfstraße)

in der Frontlänge der anliegenden Grundstücke den Eigentümern dieser Grundstücke auferlegt.

(2) Für die im anliegenden Straßenverzeichnis aufgeführten Straßen wird neben der Reinigungspflicht nach Absatz 1 die Reinigung der Fahrbahnen den Eigentümern der anliegenden Grundstücke auferlegt. Das Straßenverzeichnis ist Bestandteil dieser Satzung. Sind die Grundstückseigentümer beider Straßenseiten reinigungspflichtig, so erstreckt sich die Reinigungspflicht nur bis zur Straßenmitte.
Der Winterdienst für Fahrbahnen (vorrangige Straßen – Streuplan I – und nachrangige Straßen –Streuplan II –), der von Gemeinde durchgeführt wird, ergibt sich aus dem als Anlage beigefügten Straßenverzeichnis nach § 2 Absatz 2. Sollten sich bei der Durchführung des Winterdienstes freie Kapazitäten zum Streuplan II ergeben, so kann die Gemeinde den Winterdienst für zusätzliche Straßen übernehmen.

(3) Anstelle des Eigentümers trifft die Reinigungspflicht

a) den Erbbauberechtigten,
b) den Nießbraucher, sofern er das gesamte Grundstück selbst nutzt,
c) den dinglich Wohnberechtigten, sofern ihm das ganze Wohngebäude zur Nutzung überlassen ist.

(4) Ist der Reinigungspflichtige nicht in der Lage, seine Pflicht persönlich zu erfüllen, so hat er eine geeignete Person mit der Reinigung zu beauftragen. In diesem Falle haftet der Reinigungspflichtige jedoch weiter für die Erfüllung der Straßenreinigungspflicht.

(5) Auf Antrag des Reinigungspflichtigen kann ein Dritter durch schriftliche Erklärung gegenüber der Gemeinde mit deren Zustimmung die Reinigungspflicht an seiner Stelle übernehmen, wenn eine ausreichende Haftpflichtversicherung nachgewiesen wird; die Zustimmung ist jederzeit widerruflich und nur so lange wirksam, wie die Haftpflichtversicherung besteht. Für die Zeit der Übertragung der Reinigungspflicht haftet der nach Absatz 1 und 2 ursprüngliche Verpflichtete für die ordnungsgemäße Straßenreinigung nicht, sondern allein der übernehmende Dritte.

§ 3
Art und Umfang der Reinigungspflicht

(1) Die Reinigungspflicht umfasst die Säuberung der in § 2 Absatz 1 und 2 genannten Straßenteile einschließlich der Beseitigung von Abfällen geringen Umfangs und Laubs. Wildwachsende Kräuter sind zu entfernen, wenn durch sie der Straßenverkehr behindert, die nutzbare Breite von Geh- und Radwegen eingeschränkt wird oder wenn die Kräuter die Straßenbeläge beschädigen. Belästigende Staubentwicklung ist zu vermeiden. Kehricht und sonstiger Unrat sind nach Beendigung der Säuberung unverzüglich zu entfernen. Das Kehrgut darf nicht auf die Straße oder in die Parkbuchten gefegt werden, sondern ist über den Hausmüll zu entsorgen.

(2) Die Reinigung der Straßenteile nach § 2 Absatz 1 und 2 hat nach Bedarf, mindestens jedoch einmal im Monat zu erfolgen. Die Einläufe in Entwässerungsanlagen und die Hydranten sind jederzeit sauber zu halten.

(3) Die Gehwege sind in einer Breite von 1,00 m von Schnee freizuhalten. In verkehrsberuhigten Bereichen ist beim Winterdienst von den Anliegern ein Streifen von 1,50 m Breite, gemessen von der jeweiligen gemeinsamen Grenze zwischen den anliegenden Grundstücken der öffentlichen Verkehrsfläche, zu räumen und zu streuen. Bei Eis- und Schneeglätte sind die Fußgängerüberwege und die besonders gefährlichen Stellen auf den von den Grundstückseigentümern zu reinigenden Fahrbahnen – wenn nötig auch wiederholend – zu bestreuen, wobei abstumpfende Mittel vorrangig vor auftauenden Mitteln eingesetzt werden sollen.

(4) Auf Gehwegen ist bei Eis- und Schneeglätte zu streuen, wobei die Verwendung von Salz oder sonstigen auftauenden Stoffen grundsätzlich unterbleiben sollte; ihre Verwendung ist nur erlaubt,

1. in besonderen klimatischen Ausnahmefällen (z.B. Eisregen), in denen durch Einsatz von abstumpfenden Mitteln keine hinreichende Streuwirkung zu erzielen ist;
2. an besonders gefährlichen Stellen an Gehwegen, zum Beispiel Treppen, Rampen, Brückenauf- und –abgängen, starken Gefälle- bzw. Steigungsstrecken oder ähnlichen Gehwegabschnitten.

Baumscheiben und begrünte Flächen dürfen nicht mit Salz oder sonstigen auftauenden Materialien bestreut, salzhaltige oder sonstige auftauende Mittel enthaltender Schnee darf auf ihnen nicht abgelagert werden.

(5) Bei Schneefall und Glättebildung in der Zeit von 7.00 – 20.00 Uhr sind unverzüglich nach Beendigung des Schneefalls bzw. dem Entstehen der Glätte Schnee zu räumen und Glätte zu beseitigen. Nach 20.00 Uhr gefallener Schnee und entstandene Glätte sind werktags bis 7.00 Uhr, sonn- und feiertags bis 9.00 Uhr des folgenden Tages zu beseitigen.

(6) An Haltestellen für öffentliche Verkehrsmittel oder für Schulbusse müssen die Gehwege so von Schnee freigehalten und bei Glätte bestreut werden, dass ein gefahrloser Zu- und Abgang gewährleistet ist. Die Schnee- und Eisbeseitigung hierfür wird von der Gemeinde durchgeführt.

(7) Der Schnee ist auf dem an die Fahrbahn grenzenden Teil des Gehweges oder – wo dies nicht möglich ist – auf dem Fahrbahnrand so zu lagern, dass der Fußgänger- und Fahrverkehr hierdurch nicht mehr als unvermeidbar gefährdet oder behindert wird. Die Einläufe in Entwässerungsanlagen und die Hydranten sind von Eis und Schnee freizuhalten. Schnee und Eis von Grundstücken dürfen nicht auf den Gehweg, Radweg und die Fahrbahn geschafft werden.

§ 4

Außergewöhnliche Verunreinigung von Straßen

(1) Wer eine öffentliche Straße über das übliche Maß hinaus verunreinigt, hat gemäß § 46 StrWG die Verunreinigung ohne Aufforderung und ohne schuldhafte Verzögerung zu beseitigen. Andernfalls kann die Gemeinde die Verunreinigung auf Kosten des Verursachers beseitigen. Unberührt bleibt die Verpflichtung des Reinigungspflichtigen, die Verunreinigung zu beseitigen, soweit ihm dies zumutbar ist.

§ 5
Grundstücksbegriff

(1) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist grundsätzlich das Grundstück im bürgerlichrechtlichen Sinne.

(2) Als anliegend im Sinne dieser Satzung gilt ein Grundstück dann, wenn es an Bestandteile der Straße heranreicht. Als anliegend gilt ein Grundstück auch dann, wenn es durch Grün- oder Geländestreifen, die keiner selbstständigen Nutzung dienen, von der Straße getrennt ist.

§ 6
Ordnungswidrigkeiten

(1) Für die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten gilt § 56 StrWG und § 23 FStrG. Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. seiner Reinigungspflicht nach § 2 dieser Satzung nicht nachkommt, 2. gegen ein Ge- oder Verbot des § 3 dieser Satzung verstößt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann in den Fällen des Absatzes 1 mit einer Geldbuße bis zu 500,00 € geahndet werden.

§ 7
Ausnahmen

Befreiungen von der Verpflichtung zur Reinigung der Straßen können ganz oder teilweise nur dann auf besonderen Antrag erteilt werden, wenn auch unter Berücksichtigung des allgemeinen Wohles die Durchführung der Reinigung dem Pflichtigen nicht zugemutet werden kann.

§ 8
Verarbeitung personenbezogener Daten

(1) Zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach dieser Satzung ist die Gemeinde berechtigt, die erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten aus den Unterlagen des Grundbuchamtes, des Katasteramtes, der Meldebehörde und der unteren Bauaufsichtsbehörde zu verwenden. Insbesondere ist die Gemeinde berechtigt, folgende Angaben zu verwenden:

1. Angaben aus den Grundsteuerakten, wer Grundstückseigentümerin und/oder Grundstückseigentümer des jeweils zu reinigenden Grundstückes ist und deren und/oder dessen Anschrift, sofern § 31 Abs. 3 Abgabenordnung nicht entgegensteht;

2. Angaben des Grundbuchamtes aus den Grundbuchakten und des Katasteramtes aus seinen Akten, wer Grundstückseigentümerin und/oder Grundstückseigentümer des jeweils zu reinigenden Grundstückes ist und deren und/oder dessen Anschrift;
3. Angaben des Einwohnermeldeamtes aus dem Melderegister über die Anschrift der Grundstückseigentümerin und/oder des Grundstückseigentümers des jeweils zu reinigenden Grundstückes, sofern § 2 Abs. 4 des Landesmeldegesetzes nicht entgegensteht;
4. Angaben des Katasteramtes zu den Abmessungen der jeweils zu reinigenden Grundstücke;
5. Angaben der unteren Bauaufsichtsbehörde zur Abgrenzung der öffentlichen Grundstücke zu den jeweils zu reinigenden Grundstücken;
6. Angaben des Grundbuchamtes bzw. des Katasteramtes zur Abgrenzung der städtischen Grundstücke zu den jeweils zu reinigenden Privatgrundstücken.

Die nach Abs. 1 erhobenen sowie die weiteren im Zusammenhang mit der Straßenreinigung angefallenen und anfallenden personenbezogenen Daten darf die Gemeinde nur zum Zweck der Erfüllung ihrer Aufgaben als Trägerin der Straßenreinigung verwenden, speichern und weiterverarbeiten. Bezüglich der Löschung der personenbezogenen Daten findet § 19 Abs. 3 Landesdatenschutzgesetz Anwendung.

§ 9
Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
Gleichzeitig tritt die bisherige Straßenreinigungssatzung (Beschluss GV 26.09.2018, ausgefertigt am 17.10.2018) außer Kraft.

Oststeinbek, 21. Oktober 2024

Gemeinde Oststeinbek

Jürgen Hettwer
Bürgermeister

Gemeinde Oststeinbek 5 Kreis Stormarn

Anlage 1
Straßenverzeichnis gemäß § 2 Absatz 2 der Satzung über die Straßenreinigung der Gemeinde Oststeinbek

Lfd.-Nr.	Ortsteil	Straßenbezeichnung	Reinigung gemäß § 1		Winterdienst gemäß § 1 (3)	
			Gehweg und / oder Straßenteile gemäß § 2 (1) 1, Buchstabe a bis f soweit vorhanden	Fahrbahn gemäß § 2 (1), Buchstabe f	Gehweg und / oder Straßenteile gemäß § 2 (1), Buchstabe a bis f soweit vorhanden	Fahrbahn gemäß § 2 (1) Buchstabe f
1	Oststeinbek	Albert-Ihle-Straße	Anlieger	Anlieger	Anlieger	Anlieger
2	Oststeinbek	Am Eich von der Einmündung Eichredder bis zur Kehre	Anlieger	Anlieger	Anlieger	Anlieger
3	Oststeinbek	Am Heideeck	Privatstraße		Privatstraße	
4	Oststeinbek	Am Knick	Anlieger	Anlieger	Anlieger	**Gemeinde, vorrangige Straße, Streuplan I**
5	Havighorst	Am Obstgarten	Anlieger	Anlieger	Anlieger	Anlieger
6	Havighorst	Am Ohlendiek von der Einmündung der Boberger Straße bis zum Sporthaus Am Ohlendiek 33	Anlieger	Anlieger	Anlieger	Anlieger
7	Havighorst	Am Steinbeker Hof von der Einmündung der Dorfstraße bis zur Hofstelle	Anlieger	Anlieger	Anlieger	Anlieger
8	Oststeinbek	Am Südhang	Anlieger	Anlieger	Anlieger	Anlieger
9	Havighorst	Am Turnierplatz	Anlieger	Anlieger	Anlieger	Anlieger
10	Oststeinbek	Anne-Jennfeldt-Straße	Anlieger	Anlieger	Anlieger	Anlieger
11	Oststeinbek	Auengrund	Anlieger	Anlieger	Anlieger	Anlieger
12	Oststeinbek	Barsbütteler Weg	Anlieger	Anlieger	Anlieger	**Gemeinde, nachrangige Straße, Streuplan II**
13	Oststeinbek	Bergstraße	Anlieger	Anlieger	Anlieger	**Gemeinde, nachrangige Straße, Streuplan II**
14	Oststeinbek	Bergstücken	Anlieger	Anlieger		**Gemeinde, vorrangige Straße, Streuplan I**
15	Havighorst	Binnenfeld	Anlieger	Anlieger	Anlieger	Anlieger
16	Oststeinbek	Birkenhain	Anlieger	Anlieger	Anlieger	Anlieger
17	Havighorst	Boberger Straße (K 23)	Anlieger	-	Anlieger	**LBV / Kreis**
18	Oststeinbek	Breedenweg	Anlieger	Anlieger	Anlieger	Anlieger
19	Oststeinbek	Breslauer Straße	Anlieger	Anlieger	Anlieger	Anlieger
20	Oststeinbek	Brückenstraße	Anlieger	Anlieger	Anlieger	**Gemeinde, nachrangige Straße, Streuplan II**
21	Oststeinbek	Caddington Road	Anlieger	Anlieger	Anlieger	**Gemeinde, vorrangige Straße, Streuplan I**
22	Oststeinbek	Danziger Straße	Anlieger	Anlieger	Anlieger	Anlieger
23	Oststeinbek	Deefenallee	Anlieger	Anlieger	Anlieger	Anlieger
24	Havighorst	Domhorster Allee	Privatstraße		Privatstraße	
25	Havighorst	Dorfstraße (K 100)	Anlieger	-	Anlieger	**LBV / Kreis**
26	Oststeinbek	Eichenreihe	Anlieger	Anlieger	Anlieger	Anlieger
27	Oststeinbek	Eichredder				
	Oststeinbek	a) von der Einmündung der Twiete bis zur Einmündung Bergstraße	Anlieger	Anlieger	Anlieger	Gemeinde, nachrangige Straße, Streuplan II
	Oststeinbek	b) von der Einmündung der Bergstraße bis zur Einmündung Uferstraße	Anlieger	Anlieger	Anlieger	**Gemeinde, nachrangige Straße, Streuplan II**
28	Havighorst	Fasanenweg	Anlieger	Anlieger	Anlieger	Anlieger
29	Oststeinbek	Geesthöhe	Anlieger	Anlieger	Anlieger	Anlieger
30	Oststeinbek	Gerberstraße				
	Oststeinbek	a) von der Einmündung Deefenallee bis zum Wendehammer	Anlieger	Anlieger	Anlieger	**Gemeinde, nachrangige Straße, Streuplan II**
	Oststeinbek	b) von der Einmündung Deefenallee bis zum Schulgrundstück	Anlieger	Anlieger	Anlieger	**Gemeinde, nachrangige Straße, Streuplan II**
31	Oststeinbek	Gewerbering	Anlieger	Anlieger	Anlieger	**Gemeinde, vorrangige Straße, Streuplan I**
32	Oststeinbek	Grellkamp	Anlieger	Anlieger	Anlieger	Anlieger
33	Oststeinbek	Grenzweg	Anlieger	Anlieger	Anlieger	Anlieger
34	Oststeinbek	Grüner Bogen	Anlieger	Anlieger	Anlieger	Anlieger
35	Oststeinbek	Grünes Tal	Anlieger	Anlieger	Anlieger	Anlieger
36	Oststeinbek	Hamburger Kamp	Anlieger	Anlieger	Anlieger	**Gemeinde, nachrangige Straße, Streuplan II**
37	Oststeinbek	Hansetor	Anlieger	Anlieger	Anlieger	Anlieger
38	Oststeinbek	Hegenredder	Anlieger	Anlieger	Anlieger	**Gemeinde, vorrangige Straße, Streuplan I**
39	Oststeinbek	Heidlohe	Anlieger	Anlieger	Anlieger	Anlieger
40	Oststeinbek	Heidstücken	Anlieger	Anlieger	Anlieger	Anlieger
41	Oststeinbek	Helmut-Landt-Weg	Anlieger	Anlieger	Anlieger	**Gemeinde, vorrangige Straße, Streuplan I**
42	Oststeinbek	Hochkamp	Anlieger	Anlieger	Anlieger	Anlieger
43	Oststeinbek	Hochrain	Anlieger	Anlieger	Anlieger	Anlieger
44	Oststeinbek	Im Hegen	Anlieger	Anlieger	Anlieger	**Gemeinde, vorrangige Straße, Streuplan I**
45	Havighorst	In der Trift	Anlieger	Anlieger	Anlieger	Anlieger
46	Oststeinbek	Kampstraße				
	Oststeinbek	a) von der Einmündung Möllner Landstraße bis Einmündung Birkenhain	Anlieger	Anlieger	Anlieger	**Gemeinde, nachrangige Straße, Streuplan II**
	Oststeinbek	b) ab Einmündung Birkenhain	Anlieger	Anlieger	-	**Gemeinde,**
47	Oststeinbek	Kirschenweg	Anlieger	Anlieger	Anlieger	Anlieger
48	Oststeinbek	Kleekoppel	Anlieger	Anlieger	Anlieger	Anlieger
49	Oststeinbek	Kleiner Postweg	Anlieger	Anlieger	Anlieger	Anlieger
50	Oststeinbek	Kohlbergen	Anlieger	Anlieger	Anlieger	Anlieger
51	Oststeinbek	Kolberger Straße	Anlieger	Anlieger	Anlieger	Anlieger
52	Havighorst	Königsberger Platz	Anlieger	Anlieger	Anlieger	Anlieger
53	Havighorst	Krähenberg	Anlieger	Anlieger	Anlieger	**Gemeinde, vorrangige Straße, Streuplan I**
54	Oststeinbek	Lägerfeld von der Einmündung der Stormarnstraße bis zum Ende der Bebauung	Anlieger	Anlieger	Anlieger	**Gemeinde, nachrangige Straße, Streuplan II**
55	Oststeinbek	Langstücken von der Einmündung der Kampstraße bis Ende der Bebauung	Anlieger	Anlieger	Anlieger	Anlieger
56	Oststeinbek	Meessen	Anlieger	Anlieger	Anlieger	**Gemeinde, vorrangige Straße, Streuplan I**
57	Oststeinbek	Meienhoop	Anlieger	Anlieger	Anlieger	Anlieger
58	Oststeinbek	Möllner Landstraße (L 94)	Anlieger	-	Anlieger	**LBV / Kreis**
59	Oststeinbek	Mühlenberg	Anlieger	Anlieger	Anlieger	Anlieger
60	Oststeinbek	Mühlenstraße	Anlieger	Anlieger	Anlieger	Anlieger
61	Oststeinbek	Neustadt-Glewe-Weg	Anlieger	Anlieger	Anlieger	Anlieger

Anlage 1
Straßenverzeichnis gemäß § 2 Absatz 2 der Satzung über die Straßenreinigung der Gemeinde Oststeinbek

62	Oststeinbek	Ostlandstraße	Anlieger	Anlieger	Anlieger	Anlieger
63	Oststeinbek	Parkweg	Anlieger	Anlieger	Anlieger	Anlieger
64	Oststeinbek	Postweg	Anlieger	Anlieger	Anlieger	Anlieger
65	Oststeinbek	Querweg	Anlieger	Anlieger	Anlieger	Anlieger
66	Oststeinbek	Rübekampen	Anlieger	Anlieger	Anlieger	Anlieger
67	Havighorst	Schuhmacherwiese	Privatstraße		Privatstraße	
68	Havighorst	Schulstraße				
	Havighorst	a) von der Einmündung Am Ohlendiek bis zur Einmündung Krähenberg	Anlieger	Anlieger	Anlieger	**Gemeinde, vorrangige Straße, Streuplan I**
	Havighorst	b) von der Einmündung Krähenberg bis Waldstraße	Anlieger	Anlieger	Anlieger	Anlieger
69	Oststeinbek	Smaalkoppel	Anlieger	Anlieger	Anlieger	Anlieger
70	Oststeinbek	Stettiner Straße	Anlieger	Anlieger	Anlieger	Anlieger
71	Oststeinbek	Stormarnstraße (K 100)	Anlieger	-	Anlieger	**Gemeinde, vorrangige Straße, Streuplan I**
72	Oststeinbek	Tannenkoppel	Anlieger	Anlieger	Anlieger	Anlieger
73	Oststeinbek	Thorner Weg	Anlieger	Anlieger	Anlieger	Anlieger
74	Oststeinbek	Twiete	Anlieger	Anlieger	Anlieger	**Gemeinde, nachrangige Straße, Streuplan II**
75	Oststeinbek	Uferstraße	Anlieger	Anlieger	Anlieger	Anlieger
76	Havighorst	Vossredder	Anlieger	Anlieger	Anlieger	Anlieger
77	Havighorst	Waldweg von der Einmündung Schulstraße bis Ende der Bebauung	Anlieger	Anlieger	Anlieger	Anlieger
78	Oststeinbek	Wiesenweg	Anlieger	Anlieger	Anlieger	**Gemeinde, nachrangige Straße, Streuplan II**
79	Oststeinbek	Willhörn	Anlieger	Anlieger	Anlieger	Anlieger
80	Oststeinbek	Willinghusener Weg	Anlieger	Anlieger	Anlieger	**Gemeinde, vorrangige Straße, Streuplan I**
81	Oststeinbek	Willnbrook	Anlieger	Anlieger	Anlieger	**Gemeinde, nachrangige Straße, Streuplan II**
82	Havighorst	Ziegeleistraße				
	Havighorst	a) von der Einmündung Dorfstraße bis zur Einmündung Schulstraße	Anlieger	Anlieger	Anlieger	**Gemeinde, vorrangige Straße, Streuplan I**
	Havighorst	b) von der Einmündung Schulstraße bis Ende der Bebauung (Eisenbahntrasse)	Anlieger	Anlieger	Anlieger	**Gemeinde, vorrangige Straße, Streuplan I**
83	Oststeinbek	Zum Feldhang	Anlieger	Anlieger	Anlieger	Anlieger
84	Oststeinbek	Zum Forellenbach	Anlieger	Anlieger	Anlieger	Anlieger
85	Oststeinbek	Zum Osterstein	Anlieger	Anlieger	Anlieger	Anlieger

Anlage 2

Straßenverzeichnis gemäß § 2 Absatz 2 der Satzung über die Straßenreinigung der Gemeinde Oststeinbek

a)	**Vorrangige Straße – Streuplan I**
	Am Knick
	Bergstücken
	Caddington Road
	Gewerbering
	Hegenredder
	Helmut-Landt-Weg
	Im Hegen
	Krähenberg
	Meessen
	Schulstraße (von der Einmündung Am Ohlendiek bis zur Einmündung Krähenberg)
	Stormarnstraße (K 100)
	Willinghusener Weg
	Ziegeleistraße
	a) von der Einmündung Dorfstraße bis zur Einmündung Schulstraße
	b) von der Einmündung Schulstraße bis Ende der Bebauung (Eisenbahntrasse)

b)	**Nachrangige Straße – Streuplan II**
	Barsbütteler Weg
	Bergstraße
	Brückenstraße
	Eichredder
	a) von der Einmündung der Twiete bis zur Einmündung Bergstraße
	b) von der Einmündung der Bergstraße bis zur Einmündung Uferstraße
	Gerberstraße
	a) von der Einmündung Deefenallee bis zum Wendehammer
	b) von der Einmündung Deefenallee bis zum Schulgrundstück
	Hamburger Kamp
	Kampstraße
	a) von der Einmündung Möllner Landstraße bis Einmündung Birkenhain
	b) ab Einmündung Birkenhain
	Lägerfeld (von der Einmündung der Stormarnstraße bis zum Ende der Bebauung)
	Twiete
	Wiesenweg
	Willnbrook